Mitteilungen

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 13 (1915-1916)

Heft 4

PDF erstellt am: 12.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

lassung jeglicher Schritte zur Feststellung der Ersatsfähigkeit kann sie sich nicht auf Unkenntnis dieser Tatsache berufen.

Der erhobene Ersatsanspruch ist somit verjährt. Daher braucht auf die übrigen Einwendungen der Beklagten nicht eingetreten zu werden. Demgemäß hat das Berwaltungsgericht den Kekurs abgewiesen.

Die Tuberfulosebefämpfung im Kanton Bern 1913/14. Das Geset vom 23. Februar 1908 betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose sieht in Art. 5 ein großrätliches Dekret vor, welches nähere Vorschriften zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Krankheit aufzustellen hat, und dieses unterm 3. Februar 1910 erlassene Dekret veryflichtet die Aerzte, der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten über die in ihre Beobachtung oder Behandlung gelangenden Fälle von offener, d. h. vorgeschrittener und mit Auswurf verbundener Kehlkopf- und Lungentuberkulose, sowie von andern offenen tuberkulösen Affektionen, welche zur Ansteckung der Umgebung führen können. Die Gemeinden haben für einen richtigen Desinfektionsdienst zu sorgen und find befugt, das Bewohnen als gesundheitsschädlich erklärter Räume bis zur Sebung der Uebelstände zu verbieten; sie können auch das mit der Kinderpflege und Jugenderziehung betraute Personal, sowie das Personal des Lebensmittelgewerbes, der Gasthöfe, Vensionen usw. bei begründetem Verdacht auf offene Lungentuberkulose einer gesundheitlichen Kontrolle unterwerfen. Der Staat beteiligt sich finanziell; der Große Rat kann jährlich bis 100,000 Fr. hiefür ins Budget einstellen.

Die größere oder geringere Wirksamkeit dieser Grundsäte hängt natürlich in erster Linie von dem größeren oder geringeren Grad des bei Aerzten und Gemeindebehörden vorhandenen Gemeinsinnes ab. 1913 und 1914 wurden den bernischen Gemeindebehörden 1744 Tuberkuloseerkrankungen angezeigt, während in der gleichen Zeit von den Zivilstandsämtern ca. 2800 ärztlich bescheinigte Tuberkulosetodesfälle gemeldet wurden; man kann also die Zahl der während dieser Zeit an tuberkulösen Erkrankungen leidenden Personen auf etwa 20,000 bis 22,000 schätzen, und es wären demgemäß bloß etwa 8 % der Fälle zur vorschriftsgemäßen Anzeige gelangt. Die gute Absicht des Gesetzgebers stößt also da und dort noch auf Widerstand, der seinen Grund hauptsächlich in der Gleichzgültigkeit, also dem Mangel an bewußtem Gemeinsinn haben dürfte; der gemeinnützigen Initiative steht da noch ein weites Arbeitsfeld offen.

Für Armenpstegen und Waisenbehörden! Abressen von sehr gut empfohlenen Familien, die kleine sich aufnehmen und erziehen, sowie von folden, die sich um Madden gegen angemessenes Koftgelb bewerben, sind zu erfahren von der Soweiz. Zentrale für Ingendfürsorge, Kinder- u. Frauenschut, Jürich 6, Bolkmarftr. 9.

Lehrling gesucht: 4

Gin driftlich erzogener Knabe fonnte in mechaniich best eingerichteter Berkftätte bie Gartenwerkzeug=Rabrikation erlernen. Roft und Logis beim Meister. Ausk. erteilt Jul. Pfenninger in letikon a. Cec.

Art. Institut drest Füßli, Verlag, Zürich,

versenbet auf Berlangen umsonst ben Katalog über Sprachbucher zum Schuls und Selbststudium.

Gesucht 428 ein rechtschaffener Jüngling von 15 bis 18 Jahren zur Mithilfe in ber Landmirtschaft

ein rechtigatiener Jungting von 15 bis 18 Jahren zur Mithilfe in der Landwirtschaft. Komilienanschluß. Einteitt auf Neujahr. Jahresstelle bei gutem Lohn.

3. Walder, zum Neuhof, Bertschikon b. Uster, Zürich.

Neae Predigten von Pfarrer Hermann Kutter. Sideousgeift zum Advent. "Erfahrung"

Midt Kriegsmächte überwinden ben Krieg, sondern Friedensmächte, wie sie in Gerzen wohnen, die Gott nicht vergessen lleberall regt diese schöne Predigt zu fruchtbarem Denken an; sowohl da, wo getabelt wird, als auch da, wo in frohmütiger Glaubenöstärke neue Wege gewiesen werden.

Die Weihnachtserfahrung eines Buben.

Gin Enkel lernt bier aus bem treuberzigen Juspruch seines Großvaters, baß es leiber allzwiele überkluge Menichen gibt, benen ber "Erfahrungsteufel" ben Glauben zerftört hat, sogar ben Glauben an ben zukunftigen Frieden.

Abvent für Groß und Klein.

Diese Abventspredigt ist von der frohmütigen Zuversicht erfüllt, daß eine Zeit andrechen wird, in der jedermann das Evangelium wieder verstehen und aus ihm neue Lebenstraft schöpfen wird. Alsdann muß auch "der große Berleider am Krieg" und an all dem kommen, was die Menschen dis dahin gegen ihr inneres Slück unternommen und getrieben haben. Preis der Heltchen je 40 Rappen. — Erhältlich in jeder Buchhandlung.

Art. Inftitut Orell Bugli, Abteilung Berlag, Burich.